

Gemeinde Lichtenwald

Satzung über die Benutzung der Backhäuser in Thomashardt und Hegenlohe (Benutzungsordnung)

Aufgrund von §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat
am 07.10.2003
am 12.04.2011
am 18.02.2014
folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Backhäuser in Thomashardt und Hegenlohe sind eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lichtenwald und können nur zu den festgelegten Betriebszeiten genutzt werden.

§ 2 Benutzerkreis

1. Die Einwohner sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung die Backhäuser zu nutzen. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 3 Betriebs- und Backzeiten

Folgende Betriebs- und Backzeiten werden festgelegt:

1. In Thomashardt montags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, dienstags von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr, donnerstags von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Donnerstags ist das Backhaus nur in Betrieb, sofern dienstags nicht gebacken wurde.
2. In Hegenlohe freitags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 16.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
3. Die Backgruppen sprechen sich im Rahmen der o.g. Zeiten untereinander ab.

§ 4 Bereitstellung der Einrichtungen

1. Die Öfen werden von den jeweiligen Vorbenutzern den Nachfolgern übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht werden.
2. Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das in den Backhäusern befindliche Inventar. Das Brennmaterial ist von den Benutzern selbst zu stellen.

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

1. Die Backhäuser und ihre Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.

2. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Öfen und Einrichtungsgegenstände schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen entstehen, sind diese unverzüglich zu melden.
3. Für die Befuerung darf nur chemisch unbehandeltes, trockenes Brennmaterial verwendet werden, das frei von Nägeln, Klammern oder ähnlichem ist.
4. Beim Verlassen der Backstellen sind diese gründlich zu reinigen, insbesondere die Öfen, die Tische und der Boden.

§ 6 Gebühr

1. Für die Benutzung der Einrichtung wird keine Gebühr erhoben.

§ 7 Ordnungsvorschriften

1. Der Aufenthalt von Tieren in den Backhäusern ist nicht gestattet.
2. Sämtlicher Abfall ist von den Nutzern zu entsorgen.
3. Die gewerbliche Nutzung der Backhäuser ist nicht gestattet.

§ 8 Haftung

1. Die Benutzung der Backhäuser erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwaige Schäden übernimmt die Gemeinde Lichtenwald keine Haftung.
2. Der Benutzer haftet für sämtliche Schäden.

§ 9 Verstöße

1. Die Gemeinde Lichtenwald behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Backhaussatzung (Benutzungsordnung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lichtenwald, den 07.10.2003

Lichtenwald, den 12.04.2011

Lichtenwald, den 18.02.2014

Gez. Rentschler, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht,

wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.